INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 15 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 15. NOV. 1933

INHALTSÜBERSICHT

LUDWIG TIETZ

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat seinen Mitbegründer und Generalsekretär Dr. Ludwig Tietz verloren. Er trauert um ihn, der seit Begründung des Zentralausschusses im Frühjahr dieses Jahres bis zum letzten Tage seines Lebens alle Kräfte seines reichen, edlen und starken Menschentums, sein Wissen, seinen Geist, seinen Mut und seine Güte in den zusammenfassenden Dienst der sozialen und wirtschaftlichen Hilfsarbeiten des deutschen Judentums gestellt hat. — Auch die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden gedenkt in tiefer Trauer des Mitgliedes ihres Gesamtvorstandes Dr. Ludwig Tietz, der mit der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden am nächsten durch seine langjährigen, so erfolgreichen Arbeiten für die Zusammenfassung der jüdischen Jugend im Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände und für das Jugenderholungsheim in Seesen verbunden war. Doch gibt es kaum ein Gebiet, besonders in der Gesundheitsfürsorge und in der Jugendarbeit, das nicht durch seine kluge, gütige, aktive, zukunftsfrohe Persönlichkeit ein Stück vorwärts gebracht worden ist. Die Erinnerung und der Dank an den unersetzlichen Mitarbeiter werden nicht enden. Nur der feste Wille, im Geiste von Ludwig Tietz fortzuarbeiten mit aller Kraft, kann uns über das schwere Unglück hinweghelfen.

Organisation

Anerkennung des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände Deutschlands

Der Jugendführer des Deutschen Reiches hat unter dem 2. November an den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände ein Schreiben gerichtet, nach dem er „von nun ab lediglich den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände als alleinige verantwortliche Zentralorganisation der jüdischen Jugend betrachtet. Für alle in Frage kommenden Verhandlungen ist künftighin nur der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände zuständig".

Mit der hierdurch ausgesprochenen Anerkennung des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände „als alleiniger verantwortlicher Zentralorganisation der jüdischen Jugend" ist die Arbeit der jüdischen Jugendbünde im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährleistet. Die jüdischen Jugendbünde können sich daher jetzt mit ganzer Kraft der ihnen gestellten großen Aufgabe der Erziehung der jüdischen Jugend zuwenden und sich ganz der Arbeit widmen, die der jungen jüdischen Generation in Deutschland durch die Forderungen der Gegenwart aufgegeben ist.

Getragen von der ihm auferlegten Verantwortung für die gesamte jüdische Jugend, wird für den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände weiterhin der Grundsatz der Arbeit bleiben, die berechtigte Eigenart der Bünde zu achten, vor allem aber alle lebendigen Kräfte der jungen jüdischen Generation wirksam zusammenzufassen.

Für die praktische Arbeit geben wir im Einverständnis mit der Jugendführung des Deutschen Reiches, Abt. Verbände, folgendes bekannt:

1. Es entspricht der Anordnung der Jugendführung des Deutschen Reiches, daß alle die jüdische Jugend betreffenden Fragen über den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände geleitet werden, so daß künftig Bünde, Gruppen oder sonstige jüdische Stellen nicht unmittelbar an die Jugendführung des Deutschen Reiches herantreten.
2. Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände wird in allernächster Zeit den einzelnen Gruppen mitteilen, welchem Landes- oder Ortsausschuß sie angehören.
3. Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände wird auf ihren Antrag den Führern der einzelnen Bünde und Gruppen Ausweise ausstellen, die sie gegenüber den Behörden legitimieren.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände E. V.
Ludwig Tietz. Ernst Stillmann.

Bericht des Pariser Hilfskomitees

Das Hilfskomitee in Paris hat einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit veröffentlicht. Bis zum 1. Oktober 1933 waren beim Hilfskomitee 9251 Auswanderer vorgemerkt. Von dieser Zahl haben 2392 Unterstützung vom Komitee erhalten. Unter den Unterstützten befanden sich 1265 deutsche Staatsbürger, 450 polnische und 571 aus anderen Ländern.

1545 der Betreuten wurden in Hotels, 747 in 4 Kasernen untergebracht. Es gelang in der Berichtsperiode, 897 Registrierten Arbeit zu verschaffen. Davon sind 148 in der Landwirtschaft, 96 als Büroangestellte und 49 in der Konfektion untergekommen; 200 wurden in der Provinz untergebracht.

Das Hilfskomitee hat sich in Verbindung mit der Organisation Hicem bemüht, einer Anzahl von Hilfsbedürftigen die Auswanderungsmöglichkeit nach Uebersee zu verschaffen. Es mußten die Mittel für 1164 Reisen aufgebracht werden. 434 von diesen Reisen waren Rückreisen in die Heimatländer; der Rest waren Reisen in neue Auswanderungsgebiete. 118 der in Paris befindlichen Auswanderer erhielten die Einreiseerlaubnis nach Brasilien.

Ein besonderes Problem bildet die Fürsorge für die Intellektuellen, mit denen sich ein spezielles Komitee beschäftigt. Es gelang, 40 Personen dieses Kreises Anstellungen als Assistenten und Laboratoriumsgehilfen zu verschaffen.

Zentralstelle für Studienangelegenheiten in Italien

Für Informationen über Studienmöglichkeiten in Italien und alle damit zusammenhängenden Fragen ist bei der Unione delle Comunità Israelitiche Italiane, Roma, Piazza San Pantaleo 3, eine Zentralstelle für Studienangelegenheien in Italien gegründet worden.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Sechste Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz

Am 4. November 1933 (RGBl. I S. 808) ist die Sechste Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz ergangen. Die Verordnung regelt die Berechnung der Dienstzeit, deren mindestens 10jährige Dauer gemäß § 8 des Berufsbeamtengesetzes Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegeldes ist, für die Beamten der Reichsaufsicht unterstehenden Träger der sozialen Versicherung. Während bei Reichsbeamten grundsätzlich nur die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes angerechnet wird, ist bei Sozialversicherungsbeamten auch die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Dienstes bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband sowie in Beamten- oder Dienstordnungsstellen eines Trägers der sozialen Versicherung anzurechnen. Auf Grund besonderer Entscheidung des Reichsministers des Innern kann Reichsbeamten die bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechts in einer gleichwertigen Laufbahn tatsächlich abgeleistete Dienstzeit, soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnis beruhte, angerechnet werden; eine entsprechende Entscheidung kann bei Beamten von Sozialversicherungsträgern der Reichsarbeitsminister treffen.

Keine Ablehnung jüdischer Richter

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluß vom 21. September 1933 (Beschw.-Reg. 1416/31. V.) die Ablehnung eines jüdischen Richters für unbegründet erklärt. In der Begründung führt das Gericht aus, daß eine analoge Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 zur Aenderung einiger Vorschriften der Zivilprozeßordnung (RGBl. I S. 522 — s. a. Informationsblätter Nr. 8), demzufolge Schiedsrichter wegen ihrer nichtarischen Abstammung abgelehnt werden können, für Berufsrichter nicht in Frage komme. Eine Bestimmung, wonach ein Berufsrichter schon wegen seiner Eigenschaft als Nichtarier abgelehnt werden könnte, besteht nicht. Soweit ein nichtarischer Berufsrichter weder kraft Gesetzes noch durch Verfügung der Landesjustizverwaltung aus seinem Amte entfernt worden ist, kann ein Ablehnungsgrund aus seiner nichtarischen Abstammung nicht abgeleitet werden.

Schriftleiter

Die Grundzüge des neuen Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713), dessen Inhalt wir bereits in Nr. 13 der Informationsblätter kurz mitgeteilt haben, werden in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 15. Oktober 1933 (S. 1324 ff.) von Ministerialrat Dr. Werner Hoche dargestellt. Da das Schriftleitergesetz die Zulassung zum Schriftleiterberuf von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, ist die dort erfolgte Erklärung des gesetzlichen Begriffes „Schriftleiter" von besonderem Interesse.

Schriftleiter ist gemäß § 1 des Gesetzes, wer entweder im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild mitwirkt. Der Mitwirkung im Zeitungsbetrieb selbst ist gemäß § 4 des Gesetzes die Mitwirkung bei solchen Unternehmen gleichgestellt, die zur Belieferung der Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt sind. Auch der Reporter, der Korrespondent, der Pressephotograph sind also Schriftleiter. Voraussetzung ist aber stets, daß die Mitwirkung hauptberuflich geschieht. Die nebenberufliche Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Presse macht nicht zum Schriftleiter, es sei denn, daß der Mitwirkende zum Hauptschriftleiter bestellt worden ist. Der Hauptschriftleiter ist stets Schriftleiter im Sinne des Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob er haupt- oder nebenberuflich tätig ist. Jede Zeitung oder politische Zeitschrift muß einen Hauptschriftleiter haben, der vom Verleger zu bestellen ist. Schriftleiter ist somit nicht gleichbedeutend mit Redakteur: der Begriff des Schriftleiters ist teils weiter, indem auch die Tätigkeit des hauptberuflichen Reporters, Korrespondenten, Pressephotographen usw. unter diesen Begriff fällt, teils enger, indem die nebenberufliche redaktionelle Tätigkeit nicht zum Schriftleiter macht. Wer sich als Schriftleiter betätigt, ohne die vom Gesetz hierfür aufgestellten Voraussetzungen zu erfüllen, macht sich strafbar. Für die Schriftleiter ist ein Titelschutz eingeführt; niemand darf sich Schriftleiter (wohl aber z. B. Redakteur) nennen, der nicht nach dem Schriftleitergesetz dazu befugt ist.

Das Schriftleitergesetz beschränkt sich auf die deutsche periodische Presse, also auf Zeitungen und Zeitschriften. Dabei ist der Begriff der periodischen Presse gegenüber § 7 Preßgesetz erweitert. Während nach dieser Vorschrift als periodische Druckschriften nur solche gelten, die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, gilt das neue Gesetz für die Mitwirkung an solchen Zeitungen und Zeitschriften, die in Zwischenräumen von mindestens 3 Monaten in ständiger Folge erscheinen. Voraussetzung ist ferner, daß die Zeitung öffentlich erscheint, d. h. daß ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist. Daher unterliegt z. B. die Mitwirkung an Vereinszeitungen, deren Bezug an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft ist, nicht den Vorschriften des Schriftleitergesetzes. Was in dem Gesetz für Zeitungen vorgeschrieben ist, gilt auch für Zeitschriften. Jedoch mit einer wichtigen Einschränkung: dem Gesetz unterliegt nur die Mitwirkung an politischen Zeitschriften. Für Zeitschriften unpolitischen Inhalts, besonders also für wissenschaftliche Zeitschriften, gelten somit die bisherigen Vorschriften des Preßgesetzes, besonders auch dessen Vorschrift über den verantwortlichen Redakteur, in vollem Umfang weiter. Welche Zeitschriften als politisch im Sinne des neuen Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Reichspropagandaminister. Der Beschränkung des Gesetzes auf die periodische Presse tritt eine Erweiterung insofern gegenüber, als unter die für Zeitungen und Zeitschriften erlassenen Vorschriften auch die Unternehmungen gestellt worden sind, die sich mit der Lieferung des geistigen Stoffes für sie befassen (z. B. Korrespondenzbüros, Nachrichtenagenturen, Pressebildberichterstatter).

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf ist nach dem Vorbild der italienischen Pressegesetzgebung von der Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter abhängig gemacht. Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden der Deutschen Presse geführt. Die Eintragung ist u. a. davon abhängig, daß der Antragsteller arischer Abstammung ist. Ausnahmen von diesem Erfordernis sind zulässig, insbesondere für einzelne Zweige der Schriftleitertätigkeit. So heißt es in der amtlichen Begründung: „Die Tätigkeit als politischer oder feuilletonistischer Schriftleiter wird einem Nichtarier regelmäßig auch dann zu versagen sein, wenn er z. B. als Handelsredakteur zugelassen wird." Ob Schriftleiter, die schon vor dem 9. Nov. 1918 als solche tätig waren oder die Frontkämpfer waren, allgemein zuzulassen sind, ist im Gesetz nicht gesagt; die Möglichkeit der Berücksichtigung in der bisher noch nicht ergangenen Ueberleitungsverordnung ist gegeben. Auch der besonderer Bestimmung vorbehaltene Zeit-

punkt des Inkrafttretens des Gesetzes steht noch nicht fest; das Gesetz kann erst in Kraft treten, wenn die zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen geschaffen sind.

Das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 ist neben dem neuen Gesetz in Kraft geblieben. Es ist lediglich für die jetzt dem Schriftleitergesetz unterliegenden Zeitungen und politischen Zeitschriften dahin modifiziert, daß auf diese seine §§ 7, 8 über den verantwortlichen Redakteur keine Anwendung finden und daß, soweit es im übrigen Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur trifft (vgl. §§ 10, 11, 21), für Zeitungen und politische Zeitschriften der nach den §§ 20 I, 21 des Schriftleitergesetzes verantwortliche Schriftleiter als verantwortlicher Redakteur gilt. Unberührt durch das Schriftleitergesetz ist auch die Zulässigkeit von Zeitungsverboten auf Grund der Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) und der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) geblieben.

Reichskulturkammer

Zum Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661 — s. a. Informationsblätter Nr. 13) ist am 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die Erste Durchführungsverordnung ergangen. Danach erhalten mit dem — noch nicht bestimmten — Tag des Inkrafttretens der Verordnung die im folgenden genannten Vereinigungen die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den beigefügten Bezeichnungen:

1. das Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V.: Reichsmusikkammer,
2. das Reichskartell der bildenden Künste: Reichskammer der bildenden Künste,
3. die Reichstheaterkammer: Reichstheaterkammer,
4. der Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V.: Reichsschrifttumskammer,
5. die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse: Reichspressekammer,
6. die Nationalsozialistische Rundfunkkammer e. V.: Reichsrundfunkkammer.

Die vorstehend aufgezählten Kammern werden gemeinsam mit der Reichsfilmkammer (Gesetz vom 14. Juli 1933 — RGBl. I S. 483 — s. a. Informationsblätter Nr. 8; dazu Verordnung vom 22. Juli 1933 — RGBl. I S. 531) zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt, die die Bezeichnung Reichskulturkammer trägt.

Was die Kammerzugehörigkeit anlangt, so muß Mitglied der für seine Tätigkeit zuständigen Einzelkammer sein, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung einschließlich der Erzeugung und dem Absatz technischer Verbreitungsmittel, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt. Kulturgut im Sinne dieser Verordnung ist jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird, sowie jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Oeffentlichkeit übermittelt wird. Für den Begriff der Mitwirkung bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der Verarbeitung usw. von Kulturgut ist es unerheblich, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen oder juristische Personen, durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Unternehmer oder Personen in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt wird, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt. Die Herstellung von Vorerzeugnissen gilt nicht als Verarbeitung von Kulturgut im Sinne dieser Verordnung. Der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß bestimmte Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen. Die Aufnahme in eine Einzelkammer kann abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Reichserbhofgesetz

Die Agrarpolitik der Reichsregierung wird durch drei grundlegende Gesetze gekennzeichnet: das Gesetz über den Reichsnährstand vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626 — s. a. Informationsblätter Nr. 12), das die gesamte bäuerliche Selbstverwaltung im Reichsnährstand zusammenfaßt, das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (RGBl. I S. 667), das feste Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse schafft, und das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685).

Den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes unterliegt nur land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 ha, wenn er einer bauernfähigen Person gehört (§ 1 I); auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden, gelten die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes (§ 6); nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt dagegen Grundeigentum, das ständig nur durch Verpachtung genutzt wird (§ 1 II). Die Mindestgröße, die im Gesetz (§ 2) durch den Begriff der Ackernahrung umschrieben wird, hängt von der Bodenart und dem Klima ab und ist daher in den einzelnen Teilen Deutschlands verschieden; im Normalfall ist als Ackernahrung eine Gesamtfläche von $7\frac{1}{2}$ ha anzusehen (§ 34 der Ersten Durchführungsverordnung). Die Höchstgrenze beträgt 125 ha (§ 3); doch können darüber hinaus Ausnahmen zugelassen werden (§ 5). Schätzungsweise fallen danach 60—70 % des deutschen landwirtschaftlich genutzten Bodens unter das neue Erbhofrecht.

Die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllenden Grundstücke sind Erbhöfe (§ 1 I) ohne daß es einer besonderen Eintragung in die Erbhöferolle bedarf: die von Amts wegen erfolgende Eintragung hat nur rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung (§ 1 III). Die tatsächliche Wirksamkeit des bereits am 1. Oktober 1933 in Kraft getretenen Gesetzes (§ 57) ist daher nicht an das längere Zeit in Anspruch nehmende Eintragungsverfahren gebunden.

Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer; der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt; andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzen Bodens sind unzulässig (§ 11). Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger (§ 12), deutschen oder stammesgleichen Blutes (§ 13 I) und ehrbar (§ 15) ist. Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat (§ 13, II); Stichtag ist der 1. Januar 1800 (§ 13 III). Juden können daher wohl Landwirte, nicht aber Eigentümer eines Erbhofs sein und auch nicht einen Erbhof erwerben. Wenn landwirtschaftliches Grundeigentum einer juristischen Person gehört, wird es nicht Erbhof (§ 17 II); ist das Grundstück aber einmal durch Veräußerung an eine natürliche bauernfähige Person Erbhof geworden, so kann es nur bei Genehmigung des Anerbengerichts wieder an eine juristische Person übertragen werden; bei fehlender Genehmigung ist die Auflassung ohne jede Rücksicht auf den guten Glauben der Erwerberin nichtig.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über (§ 19); das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 24). Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar; das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 37). Eine ohne Genehmigung vorgenommene Veräußerung ist nichtig; der gute Glaube des Erwerbers wird nicht geschützt (vgl. BGB. §§ 134, 135, 892). Auch ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts (§ 64 II der Ersten Durchführungsverordnung). In den Erbhof und in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden (§ 38).

Zur Durchführung des Gesetzes sind besondere Anerbenbehörden gebildet worden: die Anerbengerichte, die Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht (§§ 40 ff.). Die Einzelheiten über Einrichtung und Verfahren der Anerbenbehörden enthält die Erste Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749).

Danach dürfen zu beamteten Mitgliedern der Anerbenbehörden nur Personen ernannt werden, unter deren väterlichen oder mütterlichen Vorfahren einschließlich der am 1. Januar 1800 lebenden Vorfahren sich keine Person jüdischen oder farbigen Bluts befindet (§ 7 der Ersten Durchführungsverordnung); die hier gestellten Anforderungen an die arische Abstammung sind also strenger als die Forderungen des allgemeinen Beamtenrechts (vgl. die Richtlinien zum Reichsbeamtengesetz vom 8. August 1933 — RGBl. I S. 575 — Informationsblätter Nr. 9). Personen nichtarischer Abstammung sind, auch wenn sie als Rechtsanwälte zugelassen sind, vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen (§ 14 der Ersten Durchführungsverordnung).

Wirtschaft

Vergebung öffentlicher Aufträge

In Ergänzung der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 aufgestellten Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge (s. Informationsblätter Nr. 9) ist am 5. September 1933 der folgende, am 23. Oktober 1933 auch vom Preußischen Minister des Innern bekanntgegebene (MBliV. I S. 1277) Erlaß des Reichswirtschaftsministers ergangen:

Mehrere amtliche Stellen und berufsständische Organisationen haben in der letzten Zeit mitgeteilt, daß sie nach wie vor von amtlichen Beschaffungsstellen mit Anfragen, die sich auf die Kapitalzusammensetzung bei Firmen, auf den deutschstämmigen Charakter ihrer Inhaber usw. beziehen, geradezu überschwemmt werden. In den von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 beschlossenen Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge ist zur Frage der ausländischen Kapitalbeteiligung an einer Firma darauf hingewiesen worden, daß eine solche für sich allein keinen Ausschließungsgrund für die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen darstellt; es kann sich daher stets nur um Ausnahmefälle handeln, in denen die Kenntnis von der ausländischen Kapitalbeteiligung für eine öffentliche Beschaffungsstelle von Interesse sein wird. Zur Frage der Möglichkeit der Berücksichtigung nichtarischer Firmen war ausgeführt worden, daß unbeschadet der grundsätzlichen Bevorzugung deutschstämmiger Firmen die Beschaffungsstellen davon abzusehen hätten, ohne besonderen Anlaß weitschweifige und oft kaum durchführbare Ermittlungen nach der Ariereigenschaft der in Frage kommenden Personen anzustellen, weil ein derartiges Vorgehen nicht den vordringlichen Interessen der Arbeitsbeschaffung diene. Mit diesen Richtlinien ist es unvereinbar, wenn einzelne Beschaffungsstellen an die Industrie- und Handelskammer usw. formular- und listenmäßige Anfragen, die teilweise Hunderte von Firmennamen enthalten, übersenden. Die Beschaffungsstellen werden daher unter nochmaligem Hinweis auf die von der Reichsregierung beschlossenen Richtlinien angewiesen, derartige Anfragen auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken, von formular- und listenmäßigen Auskunftsersuchen Abstand zu nehmen, vielmehr in jedem Einzelfall den besonderen Anlaß der Anfrage ausdrücklich hervorzuheben.

Von zahlreichen Firmen wird darüber Klage geführt, daß diejenigen Unternehmen, die vor Erlaß der Richtlinien Bescheinigungen als „Deutsches Unternehmen" und dgl. erhalten haben — sei es von amtlichen Stellen, sei es von Parteistellen oder dem Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand — auch jetzt noch auf Grund dieser Bescheinigungen bei der Vergebung von Aufträgen bevorzugt würden, während diejenigen Firmen, die sich s. Z. aus irgendwelchen Gründen nicht in den Besitz solcher Bescheinigungen gesetzt haben, hiervon Nachteile hätten. Meist wird mit diesen Beschwerden die Bitte verbunden, das Reichswirtschaftsministerium möge der betreffenden Firma noch nachträglich eine Bescheinigung geben, die sie als „Deutsches Unternehmen" qualifiziert. Demgegenüber stellt der Reichswirtschaftsminister fest, daß nicht nur derartige Bescheinigungen an einzelne Firmen schon aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere wegen der stets gegebenen Gefahr des reklamemäßigen Mißbrauchs von amtlichen Stellen nicht erteilt werden sollen, sondern daß mit dem Erlaß der von der Reichsregierung beschlossenen Richtlinien über die Vergebung öffentlicher Aufträge alle bis dahin, gleichviel von wem, erteilten Bescheinigungen gegenstandslos geworden sind.

Erwerbstätige Frauen

Verschiedentlich sind erwerbstätige Frauen abgebaut worden, obwohl sie die Ernährerinnen von Kindern oder sonstigen Erwerbslosen waren. Demgegenüber hat der Stellvertreter des Reichskanzlers in der Führung der NSDAP, Rudolf Heß, festgestellt, daß ein derartiges Vorgehen nicht nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und daher verfügt:

Erwerbstätige Frauen dürfen nur durch Männer ersetzt werden, wenn die Frauen nicht durch ihre Arbeit Verwandte, vor allem Kinder, ernähren. An die Stelle von Frauen dürfen nur Männer treten, die ihrerseits als Ernährer fungieren.

Tätigkeit von Kommissaren

Der Preußische Ministerpräsident hat am 24. Oktober 1933 einen Runderlaß (MBliV. I S. 1280) veröffentlicht, demzufolge als Staatskommissare rechtmäßig eine amtliche Tätigkeit nur ausüben dürfen:

1. die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften bestellten Personen (z. B. die Staatskommissare für die Börsen, die Staatskommissare für die Hypothekenbanken, der Staatskommissar für die Stadt Berlin);
2. die auf Grund allgemeinen Staatsaufsichtsrechts an Stelle von Organen öffentlicher Körperschaften bestellten Personen (z. B. der Staatskommissar für die Ostpreußische Landschaft, die an Stelle handlungsunfähiger Gemeindeorgane bestellten Staatskommissare). Soweit diese Personen die Stelle eines Gemeindebeamten kommissarisch wahrnehmen, dürfen sie nur die Bezeichnung der betreffenden Stelle mit dem Vorwort „kommissarisch" führen, z. B. „der kommissarische Amtsvorsteher", „der kommissarische Stadtrat", „der kommissarische Bürgermeister";
3. der Staatskommissar für das Erfurter Wirtschaftsgebiet, Preußischer Staatsrat Stange.

Sollten andere Personen, denen hiernach ein Recht dazu nicht zusteht, sich weiterhin als Staatskommissare bezeichnen oder sich die Tätigkeit eines solchen anmaßen, so ist den etwa von ihnen gegebenen Anordnungen keine Folge zu leisten.

Werberat der deutschen Wirtschaft

Der im Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 625 — s. a. Informationsblätter Nr. 12) vorgesehene Werberat der deutschen Wirtschaft ist durch die am 1. November 1933 in Kraft getretene Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 791) errichtet worden.

Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat gibt bekannt, welchen Personen und Gesellschaften er die Genehmigung zur Wirtschaftswerbung allgemein erteilt und welche Arten der Wirtschaftswerbung er allgemein genehmigt; er kann bestimmten Arten der Wirtschaftswerbung die Genehmigung allgemein versagen. Der Werberat kann eine Genehmigung jederzeit zurückziehen. Allgemein erteilte Genehmigungen können auch für den einzelnen Fall und für bestimmte Arten der Wirtschaftsbewerbung zurückgezogen werden. Der Werberat gibt des weiteren die allgemeinen Richtlinien bekannt, nach denen die gesamte öffentliche und private Wirtschaftswerbung, insbesondere das Ausstellungs- und Messewesen, das Anzeige- und Anschlagwesen, einheitlich und wirksam ausgeführt und gestaltet werden sollen; er setzt ferner die Grundsätze fest, nach denen er die Wirtschaftswerbung unbeschadet der im einzelnen Fall aufzuerlegenden Bedingungen genehmigen will. Der Werberat soll Maßnahmen ergreifen, um die Mißstände, die sich auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Werbung entwickelt haben, zu beseitigen; er soll insbesondere Wahrheit in der wirtschaftlichen Werbung herbeiführen und das Vertrauen auf den Wert der Werbemittel vor allem dadurch herstellen, daß er für Einhaltung der Werbetarife (Tariftreue) sorgt und den Auflagenschwindel bei Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften beseitigt; er hat gegen Unzuverlässigkeit und Untreue in der Wirtschaftswerbung einzuschreiten.

Werbungsmittler bedürfen ebenfalls der Zulassung durch den Werberat; die Zulassung kann auch allgemein

erfolgen. Werbungsmittler ist, wer Personen und Gesellschaften, die Werbung für andere durchführen (Werbern), Werbeaufträge für andere im eigenen Namen und für eigene Rechnung erteilt.

Einzelgenehmigungen und Zulassungen, die nach dem Gesetz über Wirtschaftswerbung, den zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und den Bestimmungen des Werberats einzuholen sind, müssen für die bei Inkrafttreten dieser Verordnungen oder Bestimmungen laufende Wirtschaftswerbung binnen einer Frist von 6 Wochen beantragt werden; bis zur Entscheidung des Werberats gelten die Zulassungs- und Genehmigungsanträge als erteilt, sofern die Anträge innerhalb der angegebenen Frist gestellt worden sind.

Kredite für das Kleingewerbe

Der Reichsminister der Finanzen ist durch das Reichsgesetz über die Uebernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe vom 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 793) ermächtigt worden, Garantien bis zum Betrage von insgesamt 10 Millionen Reichsmark für Kredite zu übernehmen, die von gewerblichen Kreditgenossenschaften oder von Privatbankiers an Kleingewerbetreibende gegeben werden.

Warenhäuser

Grundsätzlicher Erlaß des Reichswirtschaftsministers

Die Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern und diesen gleichgestellten Einzelhandelsgeschäften vom 11. Juli 1933 (RGBl. I S. 468 — s. a. Informationsblätter Nr. 8) hat durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 1. September 1933 (MBliV. I S. 1115) eine eingehende Erläuterung erfahren. Der erste Teil des Runderlasses hat Einzelfragen die sich aus dem Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern ergeben, zum Gegenstand. Danach treffen die gesetzlichen Verbote nur selbständige Betriebe, d. h. solche Betriebe, die zwar mit dem betreffenden Einzelhandelsbetrieb verbunden sind, jedoch ganz oder überwiegend handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirken (z. B. Maßschneiderei-Werkstätten); dagegen unterliegen die sogenannten Hilfsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Arbeiten für den Eigenbedarf des genannten Einzelhandelsunternehmens ausführen, den Verboten nicht; zu den erlaubten Hilfsbetrieben gehört daher auch eine Schneiderwerkstatt, die auf Lager arbeitet oder sich darauf beschränkt, verkaufte Waren für den Kunden passend zu machen. Auch wird in dem Runderlaß ausdrücklich festgestellt, daß die in der Verordnung vom 11. Juli 1933 vorgenommene Aufzählung der künftig in Warenhäusern verbotenen Handwerksbetriebe (s. Informationsblätter Nr. 8) erschöpfend ist; ihre Erweiterung durch eine ergänzende Aufnahme weiterer Betriebsarten ist gegenwärtig nicht beabsichtigt. Weitere Voraussetzung des in der Verordnung ausgesprochenen Verbots ist einmal eine räumliche Verbindung des Handwerksbetriebes mit dem Einzelhandelsunternehmen, zum anderen aber, daß der handwerkliche Betrieb auf Rechnung des Unternehmers des Einzelhandelsgeschäftes unterhalten wird; das Verbot gilt daher in allen Fällen nicht, wo für Rechnung eines Dritten Handwerksbetriebe unterhalten oder Aufträge entgegengenommen werden. Danach ist es bis auf weiteres auch zulässig, daß ein selbständiger Gewerbetreibender in einem Warenhaus oder Einheitspreisgeschäft usw. z. B. einen Frisiersalon auf Grund eines mit dem Einzelhandelsunternehmen abgeschlossenen Miet- oder Pachtvertrages auf eigene Rechnung betreibt; doch muß in diesem Fall die Trennung des handwerklichen Betriebes von dem Einzelhandelsunternehmen in einer dem Publikum deutlich erkennbaren Weise nach außen zum Ausdruck gebracht werden.

Im zweiten Teil seines Runderlasses nimmt der Reichswirtschaftsminister zu grundsätzlichen Fragen der Wirtschaft wie folgt Stellung:

Die durch das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter Nr. 2) getroffene gesetzliche Regelung ist einstweilen abgeschlossen. Das bedeutet, daß die Reichsregierung von weitergehenden Maßnahmen, wie sie von verschiedenen Seiten gefordert worden sind, z. B. der Herausnahme weiterer Handwerksbetriebe, der gesamten Lebensmittelabteilungen oder anderer Abteilungen aus Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften usw. — oder einer Beschränkung des üblichen Verkaufs in Kolonialwarenläden und anderen Einzelhandelsgeschäften absieht, weil sie zum Teil nicht als berechtigt anerkannt werden können, zum Teil aber auch wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkt mit dem Allgemeininteresse der gesamten Wirtschaft nicht zu vereinen sind. Derartige Verbote oder andere über den Rahmen der bisher erlassenen Bestimmungen hinausgehende Anordnungen entsprechen daher nicht dem Willen der Reichsregierung.

In diesem Zusammenhang sieht sich der Minister durch die ihm noch immer aus den verschiedensten Teilen des Reichs zugehenden Anfragen und Beschwerden zugleich veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die unbedingt erforderliche weitere Beruhigung und ein einheitlicher organischer Neuaufbau der gesamten Wirtschaft nur erreicht werden können, wenn von den zur Vollstreckung des Willens der Reichsregierung berufenen Behörden alle Maßnahmen vermieden werden, welche durch Nichtachtung bestehender Gesetze das Gefühl der Rechtssicherheit gefährden und neue Beunruhigung in die Wirtschaft tragen könnten. — Dies gilt besonders auch für das Zugabewesen, das im ersten Teil der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) und in dem Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264 — s. a. Informationsblätter Nr. 11) ebenfalls bereits abschließend geregelt worden ist. Ebenso gilt dies für das durch die gesetzliche Regelung des Zugabewesens ausdrücklich erlaubte Rabattgeben, dessen bevorstehende abschließende reichsgesetzliche Regelung abgewartet werden muß.

Der Minister bittet daher, die nachgeordneten Dienststellen und insbesondere die städtischen Magistrate nachdrücklichst anzuweisen, daß derartige Maßnahmen unter allen Umständen zu vermeiden bzw. unverzüglich aufzuheben sind, und daß Gesichtspunkte gesundheits-, bau- oder sicherheitspolizeilicher Art nicht dazu mißbraucht werden dürfen, um dem Willen der Reichsregierung widersprechende Maßnahmen aus unangebrachter Rücksicht auf Sonderwünsche irgendwelcher Interessentenkreise durchzusetzen. Diese Interessentenkreise, die bisher mit dem Anspruch aufgetreten sind, ihre weitergehenden Forderungen und deren alsbaldige Verwirklichung lägen im Sinne der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung, sollen nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß durch die Gesetzgebung zum Schutze des Einzelhandels und das Gesetz über das Zugabewesen der Wille der Reichsregierung in dieser Beziehung nunmehr eindeutig klargestellt ist. Die Reichsregierung kann es nicht zulassen, daß durch eigenmächtiges Eingreifen mittelbar oder unmittelbar ihren Entschließungen über die Stellung der hier in Betracht kommenden Unternehmungen in Recht und Wirtschaft vorgegriffen und versucht wird, ihr die Freiheit des Handelns durch Schaffung vollendeter Tatsachen zu nehmen.

Sie wird solche Disziplinlosigkeiten als Verstoß gegen das Führerprinzip und als Sabotage des wirtschaftlichen Wiederaufbaus im Sinne des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 10. Juli 1933 behandeln. Im Interesse der Erhaltung der fraglichen Unternehmungen als Arbeitsstätten einer sehr großen Zahl deutscher Angestellter und Arbeiter und als Arbeitsvermittler für eine noch weit größere Zahl von ihnen sind Boykotts und andere Maßnahmen, die sie im Geschäftsverkehr mit ihren Lieferanten oder ihren Abnehmern behindern z. B. Aufstellung von schwarzen oder weißen Listen, Nichtaufnahme in das Bezugsquellenregister, Inseratensperre, Abschrecken der Kundschaft durch Postenstehen, Flugblätter, Plakate, Warnungen, photographische Aufnahme der Käufer oder deren Belästigung in anderer Form) oder eine Einflußnahme im Sinne der Aufgabe bestimmter Warenarten oder Betriebszweige von jedermann zu unterlassen. Eingriffe dieser Art sind im übrigen allen Angehörigen, Dienststellen und Einrichtungen der NSDAP. und den ihr nahestehenden Organisationen bereits durch Befehl des Stellvertreters des Führers vom 8. Juli 1933 sowie durch einen weiteren Befehl vom 8. August 1933 nachdrücklichst untersagt worden. Es ist daher mit aller Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß derartige Eingriffe künftig unterbleiben und daß Körperschaften und Personenvereinigungen entgegenstehende Anordnungen und Beschlüsse unverzüglich aufheben.

*

Durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493 — s. a. Informationsblätter Nr. 8) sind die obersten Landesbehörden ermächtigt worden, den Betrieb eines Erfrischungsraumes oder Restaurants in einem Warenhaus, Kaufhaus oder einer anderen Verkaufsstelle des Einzelhan-

dels ganz oder teilweise zu verbieten, sofern ein Bedürfnis für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaft nicht mehr vorhanden ist und durch den Wegfall derselben die Wirtschaftlichkeit des Gesamtunternehmens nicht gefährdet wird. In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren auf Zurücknahme der Schankerlaubnis oder auf Verbot der Abgabe zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle sind in vielen Fällen die Betriebsinhaber nicht gehört worden. Gemäß einem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 12. Oktober 1933 (MBliV. I S. 1228 c) soll jedoch eine derart einschneidende Maßnahme, wie sie die Schließung der in Rede stehenden Betriebsteile für die beteiligten Unternehmen darstellt, nicht getroffen werden, ohne den Betriebsinhabern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zu haben.

Wanderung

Palästina

Einwanderung im September 1933

Im Monat September 1933 sind 4062 Personen, davon 3903 Juden, nach Palästina eingewandert. Von den Einwanderern gehörten 450 zur Kategorie der „Kapitalisten" mit einem Eigenkapital von mindestens 1000 £; mit ihnen sind auf Grund ihrer Einwanderungserlaubnis 507 Angehörige ins Land gekommen. Auf Arbeitereinwanderungszertifikate sind 1254 Personen mit 1175 Angehörigen eingewandert. 51 Touristen haben die Erlaubnis zu dauerndem Aufenthalt bekommen. 220 Personen wurde die Einreise verweigert. (Einwanderung in den Vormonaten s. Informationsblätter Nr. 10, 13 und 14.)

Beschränkung der Touristeneinwanderung

Zur Verhinderung unkontrollierter Einwanderung nach Palästina hat der englische Oberkommissar u. a. folgende Maßnahmen beschlossen:

Die britischen Konsular- und Paßkontrollbeamten bestimmter Länder werden die Instruktion erhalten, von allen Reisenden mit Ausnahme derjenigen, die 1. Klasse reisen, die Hinterlegung von 60 Pfund in bar als Kaution oder eine entsprechende Garantie einer angesehenen Bank oder einer anderen Institution zu verlangen.

Künftighin werden Personen, die bloß Nansen-Pässe oder gleichartige Personaldokumente haben, nur in Ausnahmefällen Visa erhalten.

Besondere Maßnahmen werden ergriffen werden, um Personen, die Touristen- oder Transitvisa erhalten, darauf aufmerksam zu machen daß sie sich im Lande nicht niederlassen, keine Arbeit annehmen und keine Arbeitsgelegenheit suchen dürfen.

Zollfragen

Nach einer neuen Bestimmung des palästinensischen Zolldepartements ist für nachkommendes Gepäck innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach der Ankunft des Einwanderers eine Erklärung zwecks Zollbefreiung des Umzugsgutes in den zuständigen Zollämtern abzugeben. Dieser Zollerklärung muß eine genaue Spezifikation des Inhalts, auch des nachkommenden Gepäcks beigefügt werden. Nach Abgabe dieser Zollerklärung besteht die Möglichkeit, Umzugsgut bis zu 90 Tagen nach Ankunft in Palästina zollfrei einzuführen.

Die deutsche Fassung des palästinensischen Zolltarifs nebst Einfuhrverboten und -beschränkungen ist vom Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, herausgegeben worden und von dort für 1 RM. zu beziehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Auf Grund einer Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom September 1930 werden Einwanderungsvisen nur erteilt, wenn der Einwanderer den Nachweis führen kann, daß er in den Vereinigten Staaten nicht der Oeffentlichkeit zur Last fallen wird. Zu diesem Zweck braucht der Einwanderer vor allem eine Bescheinigung seiner bereits in den Vereinigten Staaten lebenden Verwandten, wonach diese für seinen Unterhalt aufkommen werden. Doch genügt diese Bescheinigung für sich allein nicht; es müssen vielmehr Dokumente beigefügt werden, aus denen sich die finanzielle Leistungsfähigkeit der bereits im Lande lebenden Verwandten ergibt. Diesem Zweck dienen von den Verwandten abgegebene Versicherungen an Eides Statt über Art und Höhe ihrer Verpflichtungen, Zahl und Verwandtschaftsgrad anderer Verwandter, zu deren Unterstützung sie bereits verpflichtet sind, Höhe ihrer Ersparnisse und sonstigen Hilfsquellen, Betrag und Quelle ihres regelmäßigen Einkommens usw. Diesen eidesstattlichen Versicherungen der Verwandten müssen Bescheinigungen ihrer Arbeitgeber, Banken, Versicherungsgesellschaften oder anderer Personen, die über ihre finanziellen Verhältnisse orientiert sind, beigefügt werden, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben und die pünktliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ergibt. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers müssen außerdem Angaben darüber enthalten, ob der Angestellte ganz oder nur einen Teil des Tages arbeitet und ob das Gehalt für eine ganz- oder halbtägige Arbeit gezahlt wird. Alle diese Bescheinigungen sollen jedoch aus Amerika nicht unmittelbar an das für den Einwanderer zuständige Konsulat geschickt werden, sondern an den Antragsteller selbst, der die Dokumente persönlich beim Konsulat vorlegen muß.

Jugendarbeit

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah (s. Informationsblätter Nr. 9) hat im ersten Vierteljahr ihrer Tätigkeit erhebliche Fortschritte erzielt. Die Arbeit wurde auf fast alle Länder Europas ausgedehnt. So beteiligte sich in England eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft an dem Women-Committee, das den Plan der Kinder- und Jugendalijah in sein Budget miteinbezogen hat. In Holland wurde ein großes Komitee gegründet, das unter Beteiligung der Kreise, die sich in den letzten Jahren für die „Jüdische Waisenhilfe" eingesetzt haben, arbeitet; das Interesse für die Probleme der Arbeit ist dort außerordentlich stark; für eine größere Anzahl von Kindern soll die Erziehung und Ausbildung für zwei Jahre sichergestellt werden. In Schweden sind die ersten 1000 £ aus dem Hilfsfonds zur Verfügung gestellt und bereits nach Palästina überwiesen worden; eine spezielle Sammlung für die Jugendalijah soll jetzt dort ins Leben gerufen werden. Eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft hält sich in der Tschechoslowakei auf und berichtet von den ersten günstigen Erfolgen ihrer Bemühungen.

In Deutschland ist inzwischen auf Initiative von Herrn Siegmund G. Warburg ein Fördererkreis gebildet worden, dem u. a. Professor Max Liebermann, Rabbiner Dr. Warschauer und Frau Lola Hahn-Warburg angehören. Die propagandistische Arbeit soll im wesentlichen durch tätige Mitwirkung des Komitees durchgeführt werden. Auch hier soll der Gedanke, durch Patenschaften oder Patenschaftskreise den Unterhalt der Jugendlichen zu sichern, verwirklicht werden.

Die Geschäftsstelle steht gerade augenblicklich in entscheidenden Verhandlungen mit dem Department for Colonisation of German Jews, das unter Leitung von Professor Weizmann und Dr. Ruppin die deutsche Einwanderung organisiert (s. Informationsblätter Nr. 12), wegen Eingliederung der Jugendalijah in den Aufgabenkreis dieser neugeschaffenen Institution. Da in Palästina ebenso wie in Deutschland die Tendenz besteht, auch in Fragen der Jugendalijah Hand in Hand zu arbeiten, bemüht man sich von beiden Seiten, bestimmte Abmachungen über die Kompetenzen der Organisations- und Erziehungsfragen zu treffen. Die Arbeit in Deutschland wird in engstem Einvernehmen einerseits mit dem Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau, andererseits mit dem Palästina-Amt durchgeführt.

Die Aufgabe, 500 Jugendliche bis zum Frühjahr 1934 nach Palästina zu überführen, kann auf Grund der bisherigen Erfolge als durchaus durchführbar angesehen worden.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.